

Wintersemester 2019 /2020 11. 2. 2020

Neue strafrechtliche Entscheidungen

Entscheidung 2020-I-1

BGH, Beschl. v. 17.5.2018 – 1 StR 108/18, NStZ 2019, 461

Sachverhalt

Bertold (B) wollte den ihm über WhatsApp bekannten Rudolf (R) in dessen Wohnung überfallen und unter Vorhalt eines Messers berauben oder erpressen. B weihte den August (A) in den von ihm geplanten Überfall ein. A billigte den Überfall in dem ihm von B geschilderten Umfang und vereinbarte mit B, dass er den Überfall absichern werde. Beide kamen überein, A solle zum Haus des R mitkommen, davor warten und gegebenenfalls in dessen Wohnung nachkommen, sofern B die Unterstützung des A anfordern und diesem die Tür zur Wohnung öffnen sollte.

Am 8.5.2017 nach 20.15 Uhr begaben sich B und A gemeinsam zur Wohnung des R. Beide postierten sich gegen 22.00 Uhr getrennt voneinander vor dem Mehrfamilienhaus, in dem R wohnte. R holte B unten vor der Haustür ab und nahm ihn mit in seine Wohnung, wo beide zunächst eine Flasche Wein tranken, rauchten und sich unterhielten. Dafür ließ sich B etwa eine Dreiviertelstunde Zeit, um die Lage zu sondieren. Der vor der Haustür stehende A wurde des Wartens überdrüssig; er schrieb mehrere SMS an B und rief diesen mehrfach auf dem Mobiltelefon an, ohne dass B die Anrufe annahm. A verließ in der Folge seinen Posten vor der Haustür, was er B um 23.01 Uhr per Kurznachricht mitteilte. B hatte erst danach Gelegenheit, die SMS des A zu lesen. Er erkannte, dass der A ihn nicht mehr durch persönliches Eingreifen in der Wohnung würde unterstützen können, und führte die Tat (Raub) sodann alsbald durch.

Entscheidung 2020-I-2

BGH, Beschl. v. 8.5.2019 – 1 StR 76/19, NStZ 2019, 595

Sachverhalt

A entschloss sich Anfang November 2017, einen gedungenen Auftragsmörder damit zu beauftragen, seine von ihm getrennt lebende Ehefrau O umzubringen. Auf ungeklärte Weise erhielt A den Hinweis, dass er am Hafen auf M treffen könne. M war eine von der Polizei eingesetzte „Vertrauensperson“ und wartete gerade auf die Zielperson eines anderen Verfahrens. A sprach den M am 6.11.2017 an: M solle seine Ehefrau O umbringen. Angaben zur Identität der Ehefrau machte A nicht. Um die Ernsthaftigkeit seines Anwerbens zu unterstreichen, zog A, der in einem Bankschließfach 50 000 Euro Bargeld deponiert hatte, ein Bündel mit 500-Euro-Scheinen hervor und bot 5000 Euro als Anzahlung an. Der überraschte M ging nicht weiter auf das Ansinnen des A ein, sondern wollte erst Anweisungen seiner polizeilichen Führungsbeamtin einholen. Zwei Tage später rief M den A nach Weisung der

polizeilichen Führungsbeamtin an und vereinbarte für den 10.11.2017 ein Treffen, zu welchem er eine weitere Person hinzuziehen wolle; auch sollte A Geld für die Anzahlung mitbringen.

Am 10.11.2017 ließ sich A von M gegen kurz nach 18.30 Uhr zum Wagen eines verdeckten Ermittlers bringen, der unter der Legende „S“ auftrat. S und A einigten sich auf einen Preis von 40 000 Euro für die Tötung der Ehefrau; A sollte 5000 Euro anzahlen. Anschließend fuhren der verdeckte Ermittler S und A zur Eigentumswohnung der O; der S erkundete anhand der Beschreibung des A den von O genutzten Stellplatz in der Tiefgarage. Nach Auskundschaften des von O in einer Fußgängerzone betriebenen Ladengeschäfts kamen A und der Ermittler („S“) überein, dieser solle vor dem Rolltor zur Tiefgarage der Eigentumswohnanlage den Wagen der O abpassen, zu Fuß der einparkenden O folgen und sie beim Aussteigen mit einer schallgedämpften Pistole von hinten erschießen. Der „S“ betonte dabei, A müsse ihm den Zeitpunkt der Tatausführung überlassen; er habe bereits „seinen Mann“ hierzu eingeflogen.

A nannte dem „S“ gegen kurz vor 20.00 Uhr das Kennzeichen des von O genutzten Fahrzeugs. Zudem zeigte er dem „S“ sein Wohnhaus als „Garantie“: Falls er – A – nicht zahle, könne der „S“ auch ihn töten. Um keine Anzahlung leisten zu müssen, versicherte A dem „S“, sein Freund F werde ihm in der nächsten Woche ein Darlehen geben. Auf Aufforderung des „S“, er werde einen Anruf bei F als Garantie verstehen, rief A den F an, der jedoch misstrauisch wurde und kein Darlehen zusagte. Nach Beendigung des Telefonats versicherte A dem „S“ erneut, dieser werde das vereinbarte Geld zu „Tausend Prozent“ erhalten; er werde den F bald erneut auf das Darlehen ansprechen und dann anrufen. Als sich A, der den „S“ zudem den Namen seiner Ehefrau aufschreiben ließ, entfernte, war er überzeugt, dass es ihm, wie von ihm beabsichtigt, gelungen war, den „S“ dazu zu gewinnen, O entweder selbst oder durch einen in seinen Diensten stehenden „Mitarbeiter“ zu töten, sobald die vereinbarte Anzahlung geleistet oder F die Darlehenszusage erteilt hätte.

Am nächsten Tag, den 11.11.2017, wollte A herausfinden, wo sich seine Frau O aufhielt, musste jedoch feststellen, dass deren Geschäft geschlossen war. Er ging davon aus, dass sich seine Ehefrau im Krankenhaus befinde. Tatsächlich hatte sich O auf Anraten der Polizei bereits am 7.11.2017 in Sicherheit gebracht. Um 14.12 Uhr rief A den „S“ an und teilte diesem mit, die O sei im Krankenhaus, die Tatausführung sei jetzt nicht möglich; zudem belog A den „S“, sein Freund F habe ihm das Darlehen zugesagt, er müsse aber noch Wochen oder Monate auf das Geld warten. Der „S“ wies den A darauf hin, er müsse ihn nicht mehr anrufen, falls er die Tat nicht wolle. Daraufhin bekräftigte A, er wolle die Tat, er wolle seine Frau als „Sack Kartoffel“ in deren Auto sehen und stehe zu seinem Wort von gestern. Wenn er den „S“ anrufe, sei alles klar. Zu einem weiteren Kontakt zwischen „S“ und A kam es nicht; am 14.11.2017 wurde A festgenommen.

Entscheidung 2020-I-3

BGH, Urt. v. 1.8.2018 – 3 StR 651/17, NStZ 2019, 511

Sachverhalt

C schlug M, S und A im Zuge seiner mehrtägigen Geburtstagsfeier am 3.9.2013 in seiner Wohnung in S-Stadt vor, zwei unbekannt gebliebenen Männern (Drogenhändlern) aus K-Stadt Ecstasy-Pillen notfalls mit Gewalt abzunehmen. Diese Drogen wollte C überwiegend verkaufen und den Erlös für sich behalten. M, S und A stimmten dem Vorschlag zu. Sie wollten den C

unterstützen, weil sie sich wegen der Einladung zur Feier und des großzügigen Versorgens mit Drogen dazu verpflichtet fühlten, M zudem als jüngerer Bruder des C und S aus Freundschaft im Milieu des Motorradclubs Bandidos.

C rief die Drogenhändler an und gab vor, die Betäubungsmittel kaufen zu wollen; um das Drogengeschäft abzuwickeln, sollten die – den anderen (M, S, A) unbekannt – Drogenhändler zur Wohnung des C kommen. C gab dem S einen Baseballschläger und begab sich in den Hof, nur wenige Meter vom Hausflur entfernt. Die anderen (M, S, A) versteckten sich im dunklen Erdgeschoss; M stellte sich auf die Treppe, um den Drogenhändlern die Flucht in die oberen Stockwerke zu verwehren.

Zunächst erschien indes der Z (*kein Drogenhändler!*), mit dem alle vier (C, M, S, A) befreundet waren. C begrüßte Z und sagte ihm, er könne sich zu den anderen Gästen in die Wohnung begeben. Für C war vorhersehbar, dass die anderen (M, S, A) den Z mit den Drogenhändlern verwechseln könnten. Er ging jedoch davon aus, dass sie Z rechtzeitig erkennen würden; er unterließ es daher, sie (M, S, A) oder Z zu warnen. **M und S sowie A hielten allerdings in der Dunkelheit Z für einen der Drogenhändler.** S schlug daher in Befolgung der Abrede dem Z, der mit keinem Angriff rechnete, mit dem Baseballschläger auf die Nase, die dadurch brach. Z begab sich in die obere Wohnung und ließ sich von der E seine Nase richten.

Kurz danach trafen die beiden Drogenhändler ein, die C in das Haus schickte. Obwohl S den Baseballschläger nicht mehr einsetzen wollte, hielt er ihn weiterhin in der Hand; die Drogenhändler nahmen den Schläger nicht wahr. Die zahlenmäßig überlegenen M, S und A nötigten den Drogenhändler 500 Ecstasy-Tabletten ab. Mit den übrigen Partygästen konsumierten C, M, S und A davon höchstens 100 Tabletten. Die restlichen 400 Pillen veräußerte C und vereinnahmte den Erlös.

Entscheidung 2020-I-4

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 18.10.2018 – 1 OLG 2 Ss 42/18, NStZ 2019, 678

Sachverhalt

S hat am Abend des 3.9.2015 in der Vorstadt von K-Stadt – in der Annahme, aufgrund eines zu seinen Gunsten offenen Darlehensbetrage hierzu berechtigt zu sein und unter Hinweis darauf, dass sie sich die Tasche abholen könne, wenn sie ihm sein Geld bringe – die Handtasche der A widerrechtlich aus dem von ihr genutzten, zu diesem Zeitpunkt stehenden Pkw VW Polo genommen, indem er sich über die im Pkw auf dem Fahrersitz sitzende A gebeugt hat, um die auf dem Beifahrersitz befindliche Handtasche greifen zu können. Anschließend hat sich S mit der Handtasche auf den Weg zu seiner – der A bekannten – Wohnung gemacht.

Kurze Zeit nachdem sich S mit der Handtasche der A entfernt hatte, begann A ihn mit dem Pkw zu verfolgen. Sie verfolgte ihn bis in die E-Straße in K-Stadt, wo sie von der rechten Fahrspur auf den links von ihr gelegenen Bürgersteig fuhr, um den dort laufenden S von hinten anzufahren. Hierbei erfasste A den S im Bereich der Waden, wodurch S über die Motorhaube rutschte und neben dem Fahrzeug zum Liegen kam. A handelte hierbei in der Absicht, den S zu verletzen. Sie nahm sodann ihre Handtasche wieder an sich und fuhr mit dem Pkw davon. S

erlitt infolge des Unfalles Schmerzen und Schürfwunden am linken Unterarm und am linken Oberschenkel, Schmerzen im Bereich der linken Hüfte und der Wirbelsäule.

Entscheidung 2020-I-5

BGH, Beschl. v. 20.3.2019 – 2 StR 594/18, NStZ 2019, 513

Sachverhalt

R und O verabredeten sich, den dem R als Drogendealer bekannten G in dessen Wohnung zu überfallen, um sich Betäubungsmittel für den eigenen Konsum zu beschaffen und gegebenenfalls auch andere stehlebenswerte Gegenstände und Geld wegzunehmen. R führte in seiner Jackentasche ein Tierabwehrspray bei sich, was O nicht bekannt war.

Nachdem G auf vorheriges Klopfen hin die Wohnungstür geöffnet hatte, trat R aus seiner verborgenen Position hervor und sprühte unvermittelt – auch für O überraschend – dem G mit dem aus der Jackentasche hervorgeholten Tierabwehrspray in das Gesicht und schob ihn in die Wohnung, woraufhin G zu Boden ging. Gemeinsam betraten R und O sodann die Wohnung des G, die sie durchsuchten, und u.a. Schmuck, Bargeld und einen Laptop entwendeten. Dabei kam es dem O darauf an, die durch R geschaffene und erkannte Einschränkung des G für den gemeinsamen Plan zur Beschaffung von Betäubungsmitteln und wertvollen Gegenständen auszunutzen.

Entscheidung 2020-I-6

BGH, Beschl. v. 18.7.2018 – 4 StR 170/18, NStZ 2019, 607

Sachverhalt

A und O lebten seit 2015 als Paar in einem mit drei Wohnungen ausgestatteten Haus. A und O nutzten eine der beiden im Obergeschoss gelegenen Wohnungen. Die andere Wohnung im Obergeschoss wurde von S und ihrem Sohn B genutzt. In der einzigen Wohnung im Untergeschoss lebte die K.

Zu Beginn des Jahres 2017 beendete O die Beziehung zu A. Dieser bezog auf dem Nachbargrundstück ein Zimmer im Haus der Familie F. Aufgrund der örtlichen Nähe kam es zu fast täglichen Kontakten zwischen O und A. Dieser zeigte sich eifersüchtig und vermutete zunächst ein Verhältnis zwischen O und B. als in der Folge der Z bei O einzog, ging A trotz anderslautenden Beteuerungen der O ebenfalls von einer intimen Beziehung aus.

Am Abend des 4.3.2017 gegen 22.00 Uhr beobachtete A, wie sich O und Z auf dem Balkon ihrer Wohnung in aufgeheiteter Stimmung unterhielten, wobei es zu Körperkontakten kam. A war enttäuscht und verärgert, da er seine Vermutung einer intimen Beziehung bestätigt sah. Gegen 23.00 Uhr begab er sich außer Haus, wobei er zwei Flaschen Wodka mitnahm, von denen er in der Folge in erheblicher Menge trank.

Im Laufe der Nacht fasste A den Entschluss, sich an O und deren mutmaßlichen Liebhabern – Z und B – zu rächen. Gegen 5.30 Uhr verschaffte er sich Zugang zu dem Haus, in dem O wohnte. Dort vergoss er im ersten Obergeschoss Benzin und entzündete dieses. Hierdurch kam es zu Flammenbildung und Rauchentwicklung. Am unteren Ende der in das erste Obergeschoss führenden Holzterrasse verteilte und entzündete A weiteres Benzin.

K bemerkte den Brand im Treppenhaus zeitnah und konnte das Haus noch rechtzeitig verlassen. Die vier Bewohner des ersten Obergeschosses mussten dagegen durch die herbeigerufene Feuerwehr vom Balkon gerettet werden. Sämtliche Hausbewohner erlitten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das eingeatmete Rauchgas.

Dem A war bewusst, dass er für alle Hausbewohner eine lebensbedrohliche Situation schuf. Bezüglich der O, des Z sowie des B wollte er dies auch. Den Tod der K und der S nahm A billigend in Kauf.

Entscheidung 2020-I-7

BGH, Beschl. v. 1.8.2019 – 5 StR 185/19, NStZ 2019, 716

Sachverhalt

A, B und C planen, gemeinsam aus dem Haus des O wertvolle Sachen zu entwenden. Zu diesem Zweck wollen sie nachts über die Terrasse in das Wohnhaus des O eindringen. Der Plan sieht vor, den Holzrahmen der Terrassentür zu durchbohren, um durch die so geschaffene Öffnung von außen nach innen greifen und den Türöffnungshebel bedienen zu können. Tatsächlich gelingt es den Tätern, den Holzrahmen der Terrassentür zu durchbohren. Dennoch scheitern sie an der Terrassentür. Diese ist nämlich innen durch ein Zusatzschloss gesichert, das sie nicht überwinden können.

Entscheidung 2020-I-8

BGH, Beschl. v. 27.11.2018 – 2 StR 254/18, NStZ 2019, 411

Sachverhalt

Im Frühjahr 2014 wurden in D-Stadt mehrere professionell geführte Cannabisplantagen aufgedeckt und deren mutmaßliche Betreiber, darunter der V, in Untersuchungshaft genommen.

Kurz darauf wandte sich ein Mittelsmann des V telefonisch an den Y und äußerte den Verdacht, noch vor der Räumung seiner Plantage habe sich der N deren technische Ausrüstung angeeignet und betreibe damit nun selbst eine Plantage. Der Mittelsmann fragte Y, ob er jemanden kenne, der den N dazu bringen könne, den Ort seiner Plantage zu verraten. Y warb dafür den S an. Da Y nicht vor Ort sein konnte, übernahm K, dem eine Gewinnbeteiligung an der Plantage in Aussicht gestellt worden war, die Aufgabe, sich in der Nähe des Wohnortes des N mit S zu treffen und ihm weitere Instruktionen zu geben.

Am Tag traf sich K und S, der seinen Bruder F als Verstärkung mitgebracht hatte, auf einem Parkplatz nahe dem Wohnhaus des N. Alle waren sich darüber im Klaren, dass es darum ging, von N die Nennung des Standorts der Plantage durch Drohung oder Gewalt zu erzwingen. Die einzelnen Zwangsmittel wurden nicht besprochen, sondern den vor Ort agierenden Tätern überlassen. Außerdem sollte der N bis zum „Leerräumen“ der Plantage über mehrere Stunden festgehalten werden. K nannte den Brüdern S und F den Namen und die Adresse des N.

S und F begaben sich zum Wohnhaus des N und klingelten. Als N die Wohnungstür öffnete, drängten sie ihn in die Wohnung, klebten ihm den Mund mit Klebeband zu, fesselten ihn und fragten ihn nach dem Ort der Plantage. Als N angab, nichts von einer Plantage zu wissen, schlugen S und F mehrfach auf ihr Opfer ein. S informierte daraufhin den K telefonisch, dass N nichts wisse. Als K entgegnete, dass dies nicht sein könne, äußerte S, dass er dann anders agieren müsse. Nachdem auch weitere Schläge nicht die erhoffte Wirkung gezeigt hatten, nahm F eine im Raum befindliche Schere, hielt sie dem N vor und drohte ihm damit, seine Finger einzeln abzuschneiden. N, der unter dem Eindruck der körperlichen Misshandlungen Todesangst hatte, wusste sich schließlich nicht anders zu helfen, als den Brüdern eine fiktive Örtlichkeit zu nennen.

Während F den N weiter in der Wohnung festhielt, ging sein Bruder S zu dem in der Nähe wartenden K. Gemeinsam machten sie sich mit dem Auto auf den Weg zu dem von N genannten Ort und hielten telefonisch Kontakt zu F. Noch während der Suche gelang es dem N, sich aus der Wohnung zu befreien und die Polizei zu verständigen. Die von F telefonisch über die Flucht informierten K und S gaben schließlich die Suche nach der Plantage auf.

Entscheidung 2020-I-9

BGH, Beschl. v. 26.4.2019 – 1 StR 37/19, NStZ-RR 2019, 248

Sachverhalt

Die A war am 12. 5. 2018 aus der Haft entlassen worden. Da sie mit dem Leben in Freiheit nicht zurecht kam und das ihr zur Verfügung stehende Übergangsgeld bereits verbraucht hatte, entschloss sie sich, mit einem – zum Zwecke der Selbstverteidigung angeschafften – Pfefferspray einen Raub zu begehen. Durch die Straftat wollte sie wieder in das „geregelt Leben in der Justizvollzugsanstalt“ und zu ihrer dort nach wie vor inhaftierten Ehefrau gelangen.

Vor diesem Hintergrund hielt A am 15. 5. 2018 in der Innenstadt von Augsburg gezielt nach einem möglichen Opfer Ausschau. Am Bahnhof erblickte sie die G, die ein Mobiltelefon vom Typ Samsung Galaxy S7 in der Hand hielt, und entschloss sich, ihren Plan umzusetzen. A ging auf G zu und sprühte ihr Pfefferspray ins Gesicht, um das Mobiltelefon an sich zu nehmen und es ohne Berechtigung für sich behalten zu können. Aufgrund der Beeinträchtigung durch das Pfefferspray und aus Angst vor weiteren Angriffen ließ G das Mobiltelefon nach kurzer Zeit los, so dass A das Gerät an sich nehmen konnte. A flüchtete schnellen Schrittes einige Meter, wurde dann aber von einem Passanten angehalten und schließlich von der Polizei festgenommen. Das entwendete Mobiltelefon wurde bei der Durchsuchung der A in deren Hosentasche sichergestellt.

Entscheidung 2020-I-10

BGH, Urt. v. 10.10.2018 – 2 StR 564/17, NStZ 2019, 474

Sachverhalt

Am 10.2.2016 wurde in Frankreich von unbekannt gebliebenen Tätern ein Volvo XC 90 gestohlen. Das Fahrzeug gelangte in die Verfügungsgewalt des X, der wusste, dass es sich um ein entwendetes Fahrzeug handelte, und der beabsichtigte, es in Deutschland an einen gutgläubigen Interessenten zu veräußern. Dabei wollte X jedoch nicht selbst als Verkäufer auftreten und wandte sich an K mit der Bitte, ihm eine Person zu vermitteln, die das Fahrzeug gegen Provision an einen gutgläubigen Interessenten veräußern würde.

K kam daraufhin mit Z überein, den X um den zu erwartenden Kaufpreis für das Fahrzeug zu betrügen. Ihm sollte eine Person präsentiert werden, die sich zur Abwicklung des Verkaufs des gestohlenen Fahrzeugs bereit erklären, den Verkauf abwickeln, **den betrügerisch erlangten Kaufpreis jedoch nicht an X, sondern an sie – K und Z – aushändigen sollte.** Z wandte sich daraufhin an S, weihte ihn in diesen Tatplan ein und fragte ihn, ob er sich an der Tat beteiligen wolle. S erklärte sich zur Mitwirkung bereit und warb den L an, der bereit war, das **Fahrzeug von X entgegen zu nehmen**, es unter Verschleierung seiner deliktischen Herkunft an einen gutgläubigen Dritten zu veräußern und **den betrügerisch erzielten Kaufpreis an S auszuhändigen.**

Am Abend des 15.2.2016 trafen sich S sowie die drei weiteren Mittäter (K, Z, L), um die Einzelheiten der für den Folgetag geplanten Tat zu besprechen.

Der Plan wurde am 16.2.2016 in die Tat umgesetzt. X hatte zuvor durch eine Anzeige im Internet einen Kaufinteressenten – den C – gefunden, dem vorgespiegelt worden war, dass das Fahrzeug im Eigentum eines „Herrn N aus M“ stehe, der seinen Sohn D mit der Abwicklung des Verkaufs beauftragt habe. Als Treffpunkt war Leverkusen vereinbart. L begab sich gemeinsam mit X nach Leverkusen. Dort erhielt L das mit gefälschten Kraftfahrzeugkennzeichen versehene Fahrzeug sowie dazu passende gefälschte Fahrzeugpapiere nebst Fahrzeugschlüssel sowie einen auf den Namen D lautenden gefälschten Personalausweis sowie ein Mobiltelefon. **Bei der Übergabe des Fahrzeugs an L nahm X irrig an, dieser werde ihm nach Abwicklung des Geschäfts den Kaufpreis aushändigen.**

L übernahm das gestohlene Kraftfahrzeug, fuhr damit zu dem mit dem Kaufinteressentenvereinbarten Treffpunkt, stellte sich unter Vorlage des gefälschten Personalausweises als D vor und veräußerte das Kraftfahrzeug an C. Er übergab C das Kraftfahrzeug nebst Kraftfahrzeugpapieren sowie Fahrzeugschlüsseln und erhielt im Gegenzug einen Bargeldbetrag in Höhe von 54 000 Euro. Anschließend ließ sich L von dem Käufer C zu einer nahe gelegenen S-Bahn-Haltestelle fahren, wo ihn vereinbarungsgemäß S und Z aufnahmen. **S ließ sich das vereinnahmte Bargeld durch L aushändigen und teilte es in seiner Wohnung gemäß der getroffenen Vereinbarung zu gleichen Teilen auf, so dass jeder der Beteiligten(S, K, L, Z) einen Teilbetrag in Höhe von 13.500 Euro erhielt.**